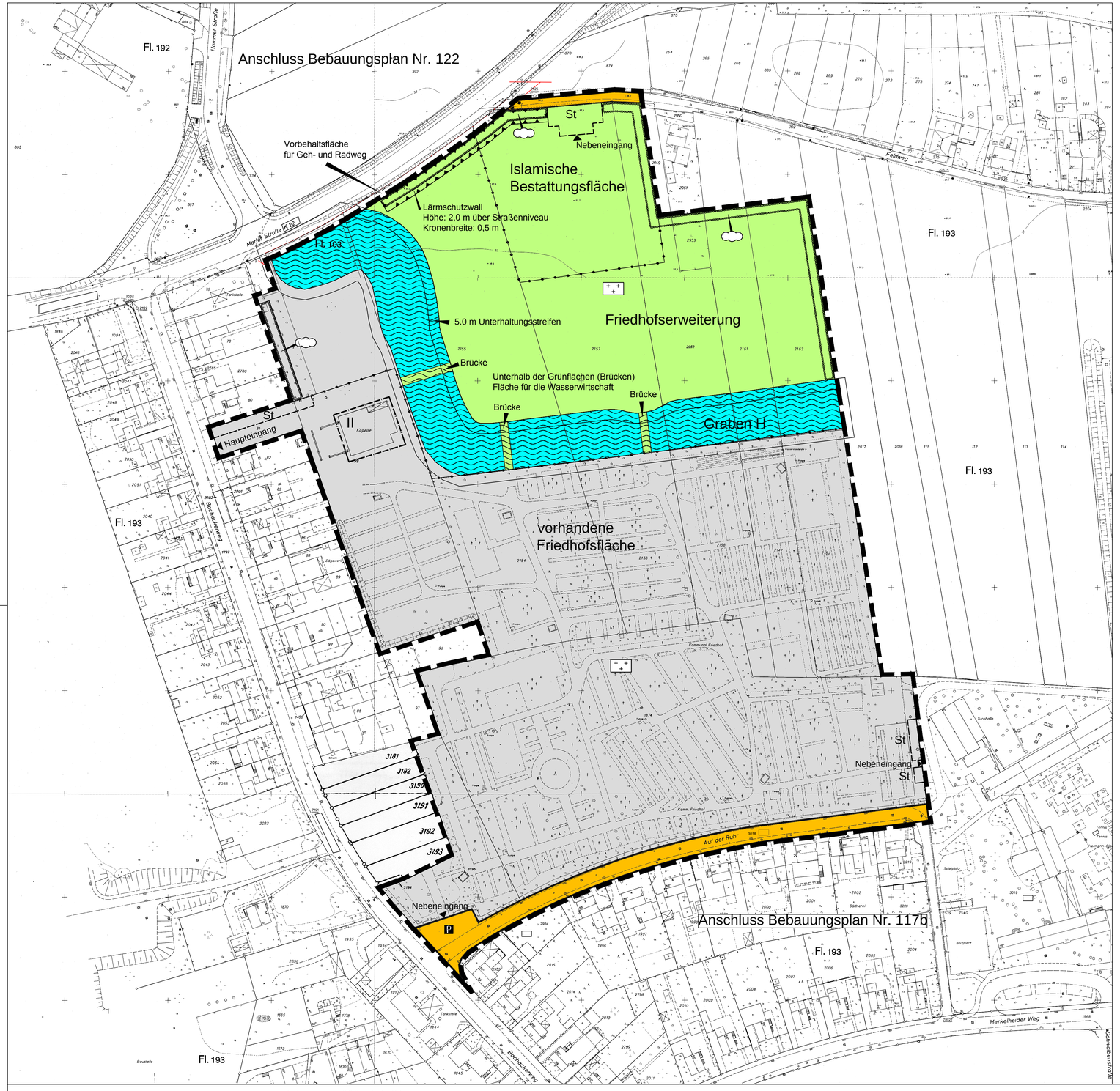


Textfestsetzungen

Von den folgenden Festsetzungen sind die vorhandenen Flächen des Friedhofes im Plangebiet befreit.
Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft / Festsetzungen über den Ausgleich gemäß § 1a Abs. 1 Nr.20 und Nr.25

1. Anpflanzen von freiwachsenden Gehölzstreifen
Auf den derart gekennzeichneten Flächen im Randbereich der Erweiterungsfläche ist entsprechend der nachfolgenden Pflanzenartenliste ein mindestens 5 m breiter Gehölzstreifen in heckenartiger Ausbildung anzupflanzen und zu erhalten. Die Bäume und Sträucher sind in einem Abstand von mindestens 1 m zur Einfriedung in mindestens drei Reihen mit einem Abstand von 1 m (1 Pfl./qm) zu pflanzen, so daß ein freiwachsender Gehölzstreifen entsteht. Der Anteil von eingebürgerten Arten und anderen Ziergehölzen soll 25% (Stückzahl) nicht überschreiten. Das Anpflanzen von Koniferen in den Gehölzstreifen ist nicht zulässig.
Als Pflanzgut sind mindestens leichte Sträucher mit einer Mindestgröße von 60 cm zu verwenden. Um einen gestuften Aufbau zu erreichen, sind in die Pflanzung auch größeres Pflanzgut (Stammbüsche, Heister, Sträucher) mit einem Mindestanteil von 10% (Stückzahl) einzubringen.
Die Anpflanzungen dürfen,soweit erforderlich, ausgelichtet und zurückgeschnitten werden. Das flächige Auf-den-Stock-setzen ist nicht zulässig.

Artenliste:

Bäume:
- Sand-Birke (Betula pendula)
- Rot-Buche (Fagus sylvatica)
- Zitter-Pappel (Populus tremula)
- Vogel-Kirsche (Prunus avium)
- Traben-Eiche (Quercus petraea)
- Stiel-Eiche (Quercus robur)
- Sal-Weide (Salix caprea)

Sträucher:
- Hülse (Ilex aquifolium)
- Eberesche (Sobus aucuparia)
- Faulbaum (Rhamnus frangula)
- Hasel (Corylus avellana)
- Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Kornel-Kirsche (Cornus mas)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Hunds-Rose (Rosa canina)

2. Befestigungen
Sämtliche Befestigungen innerhalb der Erweiterungsfläche sind in der gesamten Fläche in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen und so anzulegen, daß der Regenwasserablauf zu den unbefestigten Flächen erfolgt.

3. Lärmschutz gemäß § 9 (1) Nr.24 BauGB.
Gemäß § 9 (1) Nr.24 BauGB wird festgesetzt, dass auf der derart gekennzeichneten Fläche ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von mindestens 2,0 m über Niveau der Marler Straße zu errichten ist. Die gemäß § 1 a vorzusehende Ausgleichsmaßnahme (Textfestsetzung Nr.1, Anpflanzung von freiwachsenden Gehölzstreifen) erfolgt auf dem Lärmschutzwall.

Hinweise

1. Bepflanzung der Gehölzstreifen
Bei der Anpflanzung der Gehölzstreifen sollen folgende Grundsätze beachtet werden:
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube
- Anpflanzung von (je 100 qm):
ein Baum 1. Ordnung mit einem StU 20/25, oder zwei Bäume 2. Ordnung mit einem StU 16/18,
und
fünf Heister der Sortierung 150/175, achtzig Sträucher, 2x verpflanzt, je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 und 100/150 hoch
- Pflanzschnitt, Verankerung der Bäume mit Pfählen, Bindung, Untersaat gem. DIN 18916

2. Anpflanzung von Alleebäumen
Für die Anpflanzung von Alleebäumen entlang der Hauptwege sollen folgende Arten verwendet werden:
Stadt-Birne (Pyrus calleryana `Chanticleer`)
Pflaumenblättriger Dorn (Crataegus prunifolia)
Dornenlose Gleditschie (Gleditsia triacanthos inermis)
Bei der Pflanzung sollen folgende Grundsätze beachtet werden
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume mit Baumpfählen und Bindung
- Fertigstellungspflege gem. DIN 18916: 1 Jahr
- Unterhaltungs- u.Entwicklungspflege gem. DIN 18919: 2 Jahre

3. Anpflanzung einer Hecke um die islamische Bestattungsfläche
Um die islamische Bestattungsfläche soll eine geschnittene Hecke mit den Arten Hainbuche (Carpinus betulus) oder Buche (Fagus sylvatica) gepflanzt werden. Die Unterbrechung der Hecke für notwendige Zuwegungen ist zulässig. Bei der Anpflanzung der Hecke sollen folgende Grundsätze beachtet werden:
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Zweireihige Pflanzung der Hecke (Reihenabstand 1 m)
- Anpflanzung von (je 1 pro Reihe):
drei Heistern der Sortierung 150/175
- Pflanzschnitt
- Fertigstellungspflege gem . DIN 18916: 1 Jahr
- Unterhaltungs- u. Entwicklungspflege gem. DIN 18919: 2 Jahre

4. Abstimmung mit den Versorgungsträgern
Alle geplanten Maßnahmen, die bestehende und neu zu errichtende Leitungssysteme betreffen, sind rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen. Bauliche Anlagen oder Neuanpflanzungen von Bäumen in Bereichen von Leitungssystemen bedürfen der Absprache und Zustimmung des jeweiligen Versorgungsträgers. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und ausserhalb des Plangebietes betroffene Versorgungsträger rechtzeitig zu beteiligen.

5. Denkmalschutz
Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Im Falle kulturhistorischen Bodenfunden sind, gemäß §§ 15 u.16 DSchG NW, die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes, zu beachten. Werden bei Arbeiten im Baugrund antike Funde gesichtet, sind sämtliche Baumaßnahmen zu beenden und das Westfälische Amt für Denkmalpflege zu benachrichtigen.

6. Kampfmittelbeseitigung
Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen ist eine systematische Absuchung durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Münster erforderlich.

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB
Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Die Plangrundlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung.

Marl, 04.09.2000
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S.
gez. Rath
Leiter Stadtplanungsamt

Für den Entwurf :

Marl, 16.05.2001
Baudezernent

gez. Breugst
1. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 16.11.2000 beschlossen, für den Bereich Friedhof Bachackerweg einen Bebauungsplan aufzustellen.

Marl, 23.04.2001
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S.
gez. Rath
Leiter Stadtplanungsamt

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB bei der Aufstellung des Planes beteiligt.
Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Marl, 23.04.2001
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S.
gez. Rath
Leiter Stadtplanungsamt

Dieser Plan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.05.2001 bis 21.06.2001 offengelegen.

Marl, 25.06. 2001
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S.
gez. Rath
Leiter Stadtplanungsamt

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 21.02.2002 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 29.05.2002
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S.
gez. Rath
Baudezernent

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.05.2002, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 8 vom 01.07.2002 ist der Satzungsbeschluss bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 02.07.2002
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S.
Baudezernent

Die vom Rat der Stadt Marl am 21.02.2002 beschlossenen Änderungen wurden heute eingetragen.

Marl, 21.06. 2002
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
L. S.
gez. Rath
Baudezernent

Endstand vom 01.07.2002
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Stadt Marl

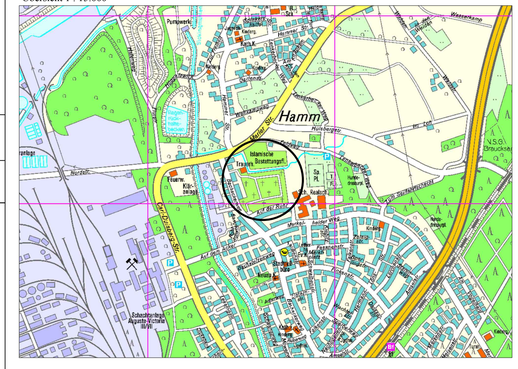
Bebauungsplan Nr. 117 c

Gemarkung Marl Flur 192 und 193

Maßstab 1 : 1.000

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung und der Bauordnung NRW, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung

Übersicht 1 : 15.000



Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Straßenverkehrsfläche
- P öffentliche Parkfläche
- öffentliche Grünfläche
- Friedhof
- Fläche für die Wasserwirtschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
- St Stellplätze für Friedhofsbesucher
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Anpflanzung Gehölzstreifen (siehe Textfestsetzung Nr.1)
- Eingang
- gr fr lr Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (für den Kfz-Verkehr)
- Umgrenzung der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe Textfestsetzung Nr. 3)